

Beitragsordnung

In der Fassung vom 28. Mai 2016

§ 1 Beitragspflicht

Mitglieder des Münster MUN e. V. entrichten einen Mitgliedsbeitrag.

§ 2 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zehn Euro (10,00 €) pro Kalenderjahr.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig.

(2) Erfolgt ein Vereinsbeitritt unterjährig, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr mit dem Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft fällig.

§ 4 Zahlungsweg; Folgen verspäteter Zahlung

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird über das Lastschriftverfahren des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA-Lastschriftverfahren) erhoben. Dazu erteilen die Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für Zahlungen durch das Mitglied. Der Vorstand stellt entsprechende Formblätter auf Antrag per E-Mail oder zum Download zur Verfügung.

(2) Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat, hat es den Mitgliedsbeitrag an das beim Kassenwart zu erfragende Girokonto zu überweisen. Trifft der Mitgliedsbeitrag hierbei nicht fristgemäß im Sinne des § 3 Absatz 1 auf dem genannten Konto ein, erhöht sich der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag auf zwölf Euro (12,00 €). Der gemäß § 3 Absatz 2 zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer vom Kassenwart bestimmten und bekanntgegebenen Frist zu überweisen; andernfalls erhöht sich der Beitrag entsprechend Satz 2.

§ 5 Kosten fehlgeschlagener Lastschriften

Schlägt die Einziehung des Mitgliedsbeitrags aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats fehl oder wird eine Rücklastschrift veranlasst, hat das zahlungspflichtige Mitglied die dem Verein daraus entstandenen Kosten auszugleichen. Dies gilt nicht, wenn der Fehlschlag auf einen Fehler aufseiten des Vereins zurückzuführen ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge bleiben unberührt. Die Beitragsordnung vom 21. Januar 2013 wird mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung aufgehoben; sie gilt weiter für Mitgliedsbeiträge, die im Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens fällig und noch nicht gezahlt sind.